



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 17. SEPTEMBER 2021

Nr. 9

INHALT

Art.: 108 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021 (24. Oktober 2021).....	181	über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg	196
Art.: 109 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 (24. Oktober 2021).....	183	Art.: 114 Mitteilung über die Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg	199
Art.: 110 Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	184	Art.: 115 Bekanntmachung über die geänderte Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen	199
Art.: 111 Zweites Dekret zur Durchführung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (Verfahrensordnung zur Unterscheidung von pfarreilichen Immobilien in Primär- und Sekundärimmobilen – 2. RahO-VIR-D)	187	Art.: 116 Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie.....	200
Art.: 112 Gesetz über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg.....	195	Art.: 117 Kollekte an den Allerseelen-Gottesdiensten, Dienstag, 2. November 2021.....	200
Art.: 113 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes		Art.: 118 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021.....	201
		Art.: 119 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....	201
		Art.: 120 Direktorium 2021/2022	201
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik Hamburg.....	201
		Adressänderung	202

Art.: 108

Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021 (24. Oktober 2021)

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20)

Liebe Brüder und Schwestern,

wenn wir die Macht der Liebe Gottes erfahren, wenn wir seine väterliche Gegenwart in unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Leben erkennen, dann können wir nicht anders, als zu verkünden und weiterzugeben, was wir gesehen und gehört haben. Die Beziehung Jesu zu seinen Jüngern und seine Menschheit, die sich uns im Geheimnis der Menschwerdung, in seinem Evangelium und seinem Paschamysterium offenbart, zeigen uns, wie sehr Gott uns Menschen liebt und sich unsere Freuden und Leiden, unsere Sehnsüchte und Ängste zu eigen macht (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22). Alles an Christus erinnert uns

daran, dass ihm die Welt, in der wir leben, und ihre Erlösungsbedürftigkeit nicht fremd sind; er ruft uns auch dazu auf, dass wir uns als aktiver Teil dieser Sendung fühlen: „Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, [...] ein!“ (Mt 22,9). Niemand ist fremd, niemand kann sich in Bezug auf diese mitfühlende Liebe fremd oder fern fühlen.

Die Erfahrung der Apostel

Die Geschichte der Evangelisierung beginnt mit einer leidenschaftlichen Suche des Herrn, der ruft, und mit jedem Menschen dort, wo er ist, einen freundschaftlichen Dialog aufnehmen will (vgl. *Joh* 15,12–17). Die Apostel erzählen uns als erste davon, während sie sich sogar an den Tag und die Stunde erinnern, als sie ihm begegnet sind: „Es war um die zehnte Stunde“ (*Joh* 1,39). Die Freundschaft mit dem Herrn, ihn zu sehen, wie er Kranke heilt, mit Sündern isst, Hungrige speist, sich Ausgeschlossenen nähert, Unreine berührt, sich mit den Bedürftigen identifiziert, zu den Seligpreisungen einlädt und auf eine neue Art und Weise mit Vollmacht lehrt – das hinterlässt

einen unauslöschlichen Eindruck, der ein Staunen und eine offenherzige und ungezwungene Freude zu wecken vermag, die man nicht zurückhalten kann. Diese Erfahrung ist, wie der Prophet Jeremia sagte, das brennende Feuer seiner wirksamen Gegenwart in unseren Herzen, das uns zur Mission antreibt, obwohl dies mitunter mit Opfern und Missverständnissen verbunden ist (vgl. *Jer* 20,7–9). Die Liebe ist immer in Bewegung und setzt uns in Bewegung, um die schönste Botschaft und Quelle der Hoffnung weiterzugeben: „Wir haben den Messias gefunden“ (*Joh* 1,41).

Mit Jesus haben wir gesehen, gehört und erfahren, dass es auch anders gehen kann. Schon heute hat er die künftigen Zeiten eingeleitet, da er uns an ein Wesensmerkmal unseres Menschseins erinnert, das sehr oft vergessen wird: „Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt.“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 68) Neue Zeiten, die einen Glauben wecken, der imstande ist, Initiativen anzustoßen und Gemeinschaften zu gestalten, angefangen bei Männern und Frauen, die lernen, ihre eigene Zerbrechlichkeit und die der anderen auf sich zu nehmen, indem sie die Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft fördern (vgl. ebd., 67). Die kirchliche Gemeinschaft zeigt ihre Schönheit immer, wenn sie sich in Dankbarkeit daran erinnert, dass der Herr uns zuerst geliebt hat (vgl. *1 Joh* 4,19). „Die besondere Liebe des Herrn überrascht uns, und das Staunen kann von seinem Wesen her von uns weder besessen noch erzwungen werden. [...] Nur so kann das Wunder der Unentgeltlichkeit, der unentgeltlichen Selbsthingabe blühen. Auch den missionarischen Eifer kann man nie durch Erwägung oder Berechnung erlangen. Sich ‚in den Zustand der Mission‘ zu versetzen ist ein Reflex der Dankbarkeit.“ (Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke, 21. Mai 2020)

Die Zeiten waren jedoch nicht einfach. Die ersten Christen begannen ihr Leben aus dem Glauben in einer feindseligen und schwierigen Umgebung. Geschichten von Ausgrenzung und Gefangenschaft waren verwoben mit inneren und äußeren Widerständen, die dem, was sie gesehen und gehört hatten, zu widersprechen und es sogar zu leugnen schienen. Aber anstatt eine Schwierigkeit oder Hürde darzustellen, die sie dazu hätte bringen können, sich zurückzuziehen oder sich zu verschließen, drängte sie dies dazu, jeden Nachteil, jeden Widerstand und jede Notlage in eine Gelegenheit zur Mission zu verwandeln. Auch Einschränkungen und Hindernisse wurden zu bevorzugten Orten, um alles und jeden mit dem Geist des Herrn zu salben. Nichts und niemand konnte von der befreienden Verkündigung unberührt bleiben.

Ein lebendiges Zeugnis von all dem finden wir in der Apostelgeschichte, einem Buch, das die missionarischen Jünger immer bei der Hand haben. Dieses Buch erzählt, wie sich der Duft des Evangeliums bei seinem Kommen verbreitete und es jene Freude weckte, die nur

der Geist uns geben kann. Die Apostelgeschichte lehrt uns, uns in den Prüfungen an Christus festzuhalten; so reifen wir in der „Überzeugung, dass Gott in jeder Situation handeln kann, auch inmitten scheinbarer Misserfolge“, und in der Gewissheit, „dass sicher Frucht bringen wird (vgl. *Joh* 15,5), wer sich Gott aus Liebe darbringt und sich ihm hingibt“ (Apostolisches Schreiben *Evangelium gaudium*, 279).

So auch wir: Der gegenwärtige Moment der Geschichte ist keineswegs einfach. Die Situation der Pandemie hat den Schmerz, die Einsamkeit, die Armut und das Unrecht, unter denen bereits so viele litten, hervorgehoben und verstärkt; sie hat unsere falschen Sicherheiten sowie die Zersplitterung und Polarisierung, die uns lautlos zerreißen, entlarvt. Die ganz Schwachen und Schutzlosen haben ihre eigene Schutzlosigkeit und Schwäche noch mehr erfahren. Wir haben Entmutigung, Ernüchterung, Müdigkeit erlebt; die allgemein um sich greifende Verbitterung, die jede Hoffnung raubt, konnte sich sogar unserer Wahrnehmung bemächtigen. Wir jedoch, „wir verkünden [...] nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn, uns aber als eure Knechte um Jesu willen“ (*2 Kor* 4,5). Deshalb hören wir in unseren Gemeinschaften und in unseren Familien das Wort des Lebens erklingen, das in unseren Herzen widerhallt und uns sagt: „Er ist nicht hier, sondern er ist auferstanden.“ (*Lk* 24,6) Es ist ein Wort der Hoffnung, das jeden Determinismus durchbricht; allen, die sich davon berühren lassen, schenkt es die Freiheit und den Mut, die notwendig sind, um aufzustehen und kreativ alle erdenklichen Wege zu suchen, um die Barmherzigkeit zu leben, das „Sakramentale“ der Nähe Gottes zu uns, der niemanden am Straßenrand liegen lässt. In dieser Zeit der Pandemie ist angesichts der Versuchung, die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit im Namen eines angebrachten Social Distancing zu kaschieren und zu rechtfertigen, eine Mission des Mitleidens dringend erforderlich, welche die notwendige Distanz zu einem Ort der Begegnung, der Fürsorge und der Förderung machen kann. „Das, was wir gesehen und gehört haben“ (*ApG* 4,20), die Barmherzigkeit, die uns zuteilwurde, wird zu einem Bezugspunkt für unsere Glaubwürdigkeit, der es uns erlaubt, die „gemeinsame Leidenschaft ... [wiederzuerlangen, um] eine zusammenstehende und solidarische Gemeinschaft ... [zu schaffen], der man Zeit, Einsatz und Güter widmet“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 36). Es ist sein Wort, das uns täglich erlöst und uns vor den Ausreden bewahrt, die uns dazu verleiten, uns in einem absolut feigen Skeptizismus zu verschließen: „Es ist alles beim Alten, es wird sich nichts ändern.“ Auf die Frage: „Wozu soll ich auf meine Sicherheiten, Annehmlichkeiten und Vergnügen verzichten, wenn ich kein bedeutendes Ergebnis sehen kann?“, bleibt die Antwort immer gleich: „Jesus Christus hat die Sünde und den Tod besiegt und ist voller Macht. Jesus Christus lebt wirklich (vgl. Apostolisches Schreiben

Evangelii gaudium, 275). Er möchte, dass auch wir leben, Geschwister sind und fähig, diese Hoffnung in uns aufzunehmen und weiterzugeben. In der gegenwärtigen Situation werden dringend Missionare der Hoffnung benötigt, die mit der Salbung des Herrn als Propheten uns daran zu erinnern vermögen, dass niemand sich allein rettet.

Wie die Apostel und die ersten Christen sagen auch wir mit all unseren Kräften: „Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20). Alles, was wir empfangen haben, alles, was der Herr uns nach und nach zugeeignet hat, das hat er uns gegeben, damit wir es einsetzen und den anderen selbstlos weiterschicken. Wie die Apostel das Heil Jesu sahen, hörten und berührten (vgl. 1 Joh 1,1–4), so können wir heute das leidende und verherrlichte Fleisch Christi im Verlauf jeden Tages berühren und den Mut finden, mit allen eine hoffnungsvolle Zukunft zu teilen, jenes unbezweifelbare Merkmal, das dem Wissen entspringt, dass der Herr uns begleitet. Als Christen können wir den Herrn nicht für uns selbst behalten: Die Sendung der Kirche zur Evangelisierung bringt ihre umfassende und öffentliche Bedeutung in der Verwandlung der Welt und in der Sorge für die Schöpfung zum Ausdruck.

Eine Einladung an jeden Einzelnen von uns

Das Thema des diesjährigen Weltmissionstages „Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20) ist eine Einladung an jeden von uns, „sich darum zu kümmern“ und bekannt zu machen, was wir im Herzen tragen. Diese Sendung ist und war immer die Identität der Kirche: „Sie ist da, um zu evangelisieren“ (hl. Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Unser Leben aus dem Glauben wird geschwächt, es verliert die Prophetie und die Fähigkeit zum Staunen und zur Dankbarkeit, wenn es sich in persönlicher Abschottung oder in kleinen Gruppen verschließt; schon wegen seiner eigenen Dynamik verlangt es eine zunehmende Offenheit, die auf alle zugehen und sie umarmen kann. Die ersten Christen waren weit davon entfernt, der Versuchung nachzugeben, sich in eine Elite einzuschließen; sie wurden vom Herrn und von dem neuen Leben angezogen, das er anbot, nämlich zu den Völkern zu gehen und zu bezeugen, was sie gesehen und gehört hatten: Das Reich Gottes ist nahe. Sie taten dies mit der Hingabe, der Dankbarkeit und dem Edelmut derer, die säen im Wissen, dass andere die Früchte ihres Einsatzes und Opfers genießen werden. Daher denke ich gerne: „Auch die Schwächsten, Benachteiligten und Verwundeten können ... [auf ihre Weise Missionare] sein, denn man muss immer zulassen, dass das Gute mitgeteilt wird, selbst wenn es zusammen mit vielen Schwächen besteht“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 239).

Am Weltmissionstag, der jedes Jahr am vorletzten Sonntag im Oktober gefeiert wird, denken wir dankbar an alle Menschen, die uns durch ihr Lebenszeugnis helfen, unsere in der Taufe übernommene Verpflichtung zu erneuern, offenherzige und fröhliche Apostel des Evangeliums zu sein. Wir denken besonders an alle, die sich auf den Weg gemacht und Land und Familie verlassen haben, damit das Evangelium unverzüglich und ungehemmt die Orte von Völkern und Städten erreichen konnte, in denen viele Menschen nach Segen dürsten.

Wenn wir ihr missionarisches Zeugnis betrachten, so spornen uns dies an, mutig zu sein und eindringlich „den Herrn der Ernte“ zu bitten, „Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Lk 10,2). Wir sind uns nämlich bewusst, dass die Berufung zur Mission nicht der Vergangenheit angehört oder eine romantische Erinnerung an frühere Zeiten ist. Heute braucht Jesus Herzen, welche die Berufung als eine echte Liebesgeschichte zu leben fähig sind, die sie dazu bringt, an die Peripherien der Welt zu gehen und Boten und Werkzeuge des Mitleidens zu werden. Und es ist ein Ruf, den er an alle richtet, wenn auch nicht auf dieselbe Weise. Denken wir daran, dass es Peripherien in unserer Nähe gibt, im Zentrum einer Stadt oder in der eigenen Familie. Es gibt auch einen Aspekt der universalen Offenheit der Liebe, der nicht geographischer, sondern existentieller Natur ist. Immer, besonders aber in diesen Zeiten der Pandemie, ist es wichtig, unsere tägliche Fähigkeit zu steigern, unseren Kreis zu erweitern und die zu erreichen, die ich nicht unmittelbar als Teil „meiner Interessenswelt“ sehe, obwohl sie mir nahe sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 97). Die Mission zu leben bedeutet, sich darauf einzulassen, die gleiche Gesinnung wie Christus Jesus zu pflegen und mit ihm zu glauben, dass der Mensch neben mir auch mein Bruder oder meine Schwester ist. Möge die mitfühlende Liebe Jesu Christi auch unser Herz aufrütteln und uns alle zu missionarischen Jüngern machen.

Maria, die erste missionarische Jüngerin, lasse in allen Getauften den Wunsch wachsen, Salz und Licht in unseren Ländern zu sein (vgl. Mt 5,13–14).

Rom, am 6. Januar 2021

Franziskus PP

Art.: 109

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

(24. Oktober 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (*Gal* 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Ge-

meinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am Sonntag, den 24. Oktober 2021, die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Art.: 110

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und

zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

I. Teil

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Süd werden mit Ablauf des 18. September 2021 die katholischen Pfarreien
 - a) St. Bonifatius, Bonifatiusstraße 1, 21107 Hamburg,
 - b) St. Maria – St. Joseph, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg und
 - c) Heilig-Kreuz, An der Falkenbek 10, 21149 Hamburg
 aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung vom 19. September 2021 die katholische Pfarrei mit Namen St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Maximilian Kolbe ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Maximilian Kolbe führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Maximilian Kolbe erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei

St. Maximilian Kolbe über; dies umfasst insbesondere auch sämtliche das Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand betreffenden Aufgaben. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoral-konzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

8. Abweichend von Ziffer 7 wird angeordnet, dass mit Aufhebung der katholischen Pfarrei St. Bonifatius, Bonifatiusstraße 1, 21107 Hamburg, die vermögensverwaltungsbezogenen Aufgaben hinsichtlich der zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien auf das Erzbistum Hamburg übergehen. Hiervon wiederum ausgenommen sind die vermögensverwaltungsbezogenen Aufgaben hinsichtlich der im Roseliusweg Nr. 11c und 14 in 21109 Hamburg belegenen Eigentumswohnungen; diese Aufgabe geht insoweit auf die gemäß Nummer 2 errichtete Pfarrei über.
9. Darüber hinaus wird abweichend von Ziffer 7 angeordnet, dass das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wilhelmsburg, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Band 133, Blatt 4420, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 13308 und 13309 künftig für schulische Zwecke durch das Erzbistum Hamburg genutzt werden soll.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung

Rechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 Buchstabe a dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Bonifatiusstraße 1, 21107 Hamburg, soweit es sich nicht um Aufgaben nach Teil I. Ziffer 8 und 9 handelt; insoweit ist das Erzbistum Hamburg mit Wirkung vom 19. September 2021 Rechtsnachfolger.

- (2) Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 Buchstabe b und c dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Maria – St. Joseph, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg und Heilig-Kreuz, An der Falkenbek 10, 21149 Hamburg.
- (3) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe über; dies gilt insbesondere auch für sämtliche im Zusammenhang mit dem Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand stehenden Dienstverhältnisse. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius, Bonifatiusstraße 1, 21107 Hamburg, St. Maria – St. Joseph, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg und Heilig-Kreuz, An der Falkenbek 10, 21149 Hamburg, wird wie folgt neu geordnet:

- (1) Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg am 19. September 2021 aufgrund von Teil I Ziffer 7 wie folgt über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Hamburg-Wilhelmsburg:

- a) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 235, Blatt 7449, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 1574, 13302, 13303, 13305;
- b) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 230, Blatt 7294,

- Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 13301;
- c) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 237, Blatt 7519,
Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 1570, 5057, 9628, 9643, 9648, 9650, 9644, 9646, 11396 und 13306 und 13304;
- d) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Wohnungsgrundbuch von Wilhelmsburg, Band 180,
Blatt 5803, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 1766, 2190, 5457, 5458, 5455,
769/100.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Roseliusweg 14 im Erdgeschoss rechts belegenden, im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung Nr. 104 nebst Kellerraum Nr. 104a;
- e) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Wohnungsgrundbuch von Wilhelmsburg, Band 180,
Blatt 5805, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 1766, 2190, 5457, 5458, 5455,
713/100.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Roseliusweg 11c im zweiten Obergeschoss rechts belegenden, im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung Nr. 98 nebst Kellerraum Nr. 98a;

2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Maria – St. Joseph, Hamburg-Harburg:

- a) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Band 302, Blatt 1091, Gemarkung Wilstorf, Flurstücke 903, 904, 908 und 2263;
- b) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Band 303, Blatt 10216, Gemarkung Wilstorf, Flurstück 2264;
- c) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Band 274, Blatt 9476, Gemarkung Harburg, Flurstück 1495;
- d) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Band 273, Blatt 9432, Gemarkung Harburg, Flurstück 3054.
- (2) Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der gemäß Teil I., Nummer 1 Buchstabe a dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius auf das Erzbistum Hamburg am 19. September 2021 aufgrund von Teil I Ziffer 8 über:
- a) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch

- von Wilhelmsburg, Band 230, Blatt 7294, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 13300;
- b) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 237, Blatt 7519, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 13307;
- c) Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 165, Blatt 5339, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 1547.
- (3) Das Eigentum an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der gemäß Teil I., Nummer 1 Buchstabe a dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius auf das Erzbistum Hamburg am 19. September 2021 aufgrund von Teil I Ziffer 9 über:
- Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Wilhelmsburg, Band 133, Blatt 4420, Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstücke 13308 und 13309.
- (4) Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

§ 3

Neuordnung des Vermögens im Übrigen

- (1) Im Übrigen geht der Betrieb des Wilhelmsburger Krankenhauses Groß-Sand mit sämtlichen Bestandteilen und Zubehör auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg am 19. September 2021 über.
- (2) Der Vermögensübergang nach Absatz 1 umfasst insbesondere auch die jeweiligen Geschäftsanteile der nach Ziffer Teil I., Nummer 1 Buchstabe a aufgehobenen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Bonifatiusstraße 1, 21107 Hamburg an der
- a) WK Service Gross-Sand GmbH (HRB 92288),
b) Groß-Sand Service GmbH (HRB 119612) sowie
c) Medizinisches Versorgungszentrum Gross Sand gGmbH (HRB 132920),
die jeweils auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg am 19. September 2021 übergehen.

III. Teil Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 17. September 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 13. September 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 111

**Zweites Dekret zur Durchführung der
Rahmenordnung für die Vermögens- und
Immobilienreform im Erzbistum Hamburg
(Verfahrensordnung zur Unterscheidung
von pfarreilichen Immobilien in
Primär- und Sekundärimmobilien
– 2. RahO-VIR-D)**

Vom 8. September 2021

Inhaltsübersicht**Eingangsfornel****Erster Teil. Pfarreiliches Verfahren zur Unterscheidung von Primär- und Sekundärimmobilien****1. Abschnitt. Grundlagen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung des Unterscheidungsverfahrens; Information der Pfarreiöffentlichkeit
- § 3 Unterstützung
- § 4 Beginn und Terminbestätigung; Zeitplanung
- § 5 Erarbeitung alternativer Konstellationen; pfarreiliche Immobilienkommission
- § 6 Geistliches Unterscheidungsverfahren; Methoden

2. Abschnitt. Verfahren**1. Unterabschnitt. Vorbereitung und Information (1. Phase)**

- § 7 Gemeinsame Sitzung

2. Unterabschnitt. Besetzung der pfarreilichen Immobilienkommission; Vorbereitungen für das geistliche Unterscheidungsverfahren (2. Phase)

- § 8 Berufung der Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission
- § 9 Aufgaben der pfarreilichen Immobilienkommission während der zweiten Phase
- § 10 Aufgaben zur Vorbereitung des geistlichen Unterscheidungsverfahrens

3. Unterabschnitt. Optionenentwicklung (3. Phase)

- § 11 Optionenentwicklung
- § 12 Vorabzustimmung durch den Kirchenvorstand; Vorlage an die pfarreiliche Immobilienkommission.

- § 13 Beteiligung der Pfarreiöffentlichkeit

4. Unterabschnitt. Geistliches Unterscheidungsverfahren; pfarreiliches Immobilienkonzept (4. Phase)

- § 14 Geistliche Unterscheidung; pfarreiliches Immobilienkonzept

5. Unterabschnitt. Konkretisierung des pfarreilichen Immobilienkonzepts (5. Phase)

- § 15 Konkretisierung des pfarreilichen Immobilienkonzepts

6. Unterabschnitt. Genehmigung des pfarreilichen Immobilienkonzepts durch den Erzbischof (6. Phase)

- § 16 Genehmigung des pfarreilichen Immobilienkonzepts

3. Abschnitt. Diözesane Pastoralbelange

- § 17 Diözesane Pastoralbelange

4. Abschnitt. Sonderfälle

- § 18 Sonderfälle
- § 19 Gemischte Nutzung von Gebäuden
- § 20 Besonderheiten für das Unterscheidungsverfahren; Folgen
- § 21 Grundstücksteile
- § 22 Diözesane Grundstücke und Gebäude mit pfarreilicher Nutzung

Zweiter Teil. Schlussbestimmungen

- § 23 Bezugnahme auf natürliche Personen
- § 24 Inkrafttreten; Ausnahmen

Anlage**Eingangsfornel**

Die Pfarreien sollen ihre Immobilien bis zum 31. Dezember 2022 in Primär- und Sekundärimmobilien unterteilen (§ 8 Absatz 1 RahO-VIR). Die Unterscheidung soll im Rahmen eines transparenten und insbesondere geistlichen Prozesses innerhalb der Pfarrei getroffen werden (§ 8 Absatz 2 Satz 3 RahO-VIR). Bei der Unterscheidung in Primär- und Sekundärimmobilien sind von den Pfarreien diözesane Pastoralbelange unter Aufrechterhaltung von umfassender Seelsorge zu berücksichtigen (§ 8 Absatz 3 Buchstabe a RahO-VIR). Für Sonderfälle, insbesondere im Bereich gemischt genutzter Immobilien (§ 8 Absatz 3 Buchstabe f RahO-VIR) gelten besondere Regelungen.

Aufgrund von § 8 Absatz 3 Buchstabe a bis f RahO-VIR werden hiermit die nachstehenden Regelungen zu den vorstehenden Themenbereichen erlassen:

Erster Teil**Pfarreiliches Verfahren zur Unterscheidung von Primär- und Sekundärimmobilien****1. Abschnitt. Grundlagen****§ 1****Anwendungsbereich**

Die Unterscheidung der pfarreilichen Immobilien in Primär- und Sekundärimmobilien (Unterscheidungsverfahren) ist von den ab dem 29. April 2014 neu errichteten Pfarreien durchzuführen.

§ 2**Gliederung des Unterscheidungsverfahrens; Information der Pfarreiöffentlichkeit**

- (1) Das Unterscheidungsverfahren ist in sechs Phasen gegliedert:
- a) 1. Phase: Vorbereitung und Information (§ 7);
 - b) 2. Phase: Besetzung der pfarreilichen Immobilienkommission; Vorbereitungen für das geistliche Unterscheidungsverfahren (§§ 8 bis 10);
 - c) 3. Phase: Optionenentwicklung (§§ 11 bis 13);
 - d) 4. Phase: Geistliches Unterscheidungsverfahren; pfarreiliches Immobilienkonzept (§ 14);

- e) 5. Phase: Konkretisierung des pfarreilichen Immobilienkonzepts (§ 15);
 - f) 6. Phase: Genehmigung des pfarreilichen Immobilienkonzepts durch den Erzbischof (§ 16).
- (2) Während der gesamten Dauer des Unterscheidungsverfahrens ist fortlaufend in geeigneter Weise über wesentliche Schritte, Zwischenergebnisse und Entscheidungen zu informieren. Dies ist in geeigneter Weise durch die Pfarrei zu dokumentieren.

§ 3 Unterstützung

- (1) Die Durchführung des Unterscheidungsverfahrens wird durch das Erzbistum Hamburg insbesondere unterstützt durch:
- a) Prozessbegleitung; die Prozessbegleitung erfolgt nach Wahl der Pfarrei entweder durch einen in der Pfarrei vom Erzbischöflichen Generalvikariat beigestellten Prozessbegleiter oder durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen einem von der Pfarrei benannten festen Ansprechpartner aus der Mitte der pfarreilichen Immobilienkommission und dem Erzbischöflichen Generalvikariat;
 - b) geistliche Begleitung; die geistliche Begleitung erfolgt nach Wahl der Pfarrei entweder durch einen in der Pfarrei vom Erzbischöflichen Generalvikariat beigestellten geistlichen Begleiter oder einen externen geistlichen Begleiter im Rahmen eines hierfür durch das Erzbischöfliche Generalvikariat der Pfarrei zur Verfügung gestellten Budgets;
 - c) die Bereitstellung eines Simulationstools zur Wirtschaftlichkeitsberechnung;
 - d) die Bereitstellung von Immobilienporträts über sämtliche Bestandsimmobilien der Pfarrei;
 - e) die Bereitstellung von Vorlagen für ein Kommunikationskonzept.
- (2) Bei Bedarf kann weitere Unterstützung insbesondere durch die Inanspruchnahme von Supervision oder Coaching beim Erzbistum Hamburg angefordert werden.

§ 4 Beginn und Terminbestätigung; Zeitplanung

- (1) Der Kirchenvorstand beschließt über den Zeitpunkt des Beginns der ersten Phase des Unterscheidungsverfahrens. Der Beginn muss zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. Mai 2022 liegen.
- (2) Die Pfarrei teilt dem Erzbischöflichen Generalvikariat den beschlossenen Zeitpunkt des Beginns des Unterscheidungsverfahrens sowie die gewählten Unterstützungsformen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a (Beistellung eines Prozessbegleiters

durch das Erzbischöfliche Generalvikariat) und Buchstabe b (Beistellung eines geistlichen Begleiters durch das Erzbischöfliche Generalvikariat) mindestens sechs Wochen vorher zum Zweck der Abstimmung hinsichtlich der Beistellung eines Prozessbegleiters mit.

- (3) Nach Beginn des Unterscheidungsverfahrens obliegt die Planung dessen zeitlichen Ablaufs der Pfarrei. Phase 5 des Unterscheidungsverfahrens (Konkretisierung des pfarreilichen Immobilienkonzepts) muss bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

§ 5 Erarbeitung alternativer Konstellationen; pfarreiliche Immobilienkommission

- (1) In jeder Pfarrei wird für die Dauer des Unterscheidungsverfahrens eine pfarreiliche Immobilienkommission (PIK) gebildet, deren Aufgabe insbesondere in der Erarbeitung von mindestens zwei alternativen Konstellationen von Primär- und Sekundärimmobilien liegt.
- (2) Der pfarreilichen Immobilienkommission gehören mindestens fünf vom Kirchenvorstand zu berufende Mitglieder der Pfarrei an. Die Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission müssen aus der Mitte der Mitglieder der Pfarrei stammen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates können nicht Mitglied werden. Der Pfarrer nimmt an den Sitzungen teil, auch wenn er nicht Mitglied ist.
- (3) Der Kirchenvorstand soll die pfarreiliche Immobilienkommission nach Möglichkeit ausgewogen besetzen, insbesondere hinsichtlich Alter, Geschlecht, Ehren- und Hauptamt.
- (4) Legt ein Mitglied der pfarreilichen Immobilienkommission sein Amt vorzeitig nieder, ist dies schriftlich oder in Textform gegenüber dem Kirchenvorstand zu erklären. Für ein nach Satz 1 ausgeschiedenes Mitglied kann der Kirchenvorstand ein neues Mitglied hinzuberufen; wird mit dem Ausscheiden die Mindestanzahl von fünf Personen unterschritten, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) Die Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission sind gleichberechtigt und wählen in der konstituierenden Sitzung in der Regel aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.
- (6) Die pfarreiliche Immobilienkommission tritt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu den erforderlichen Sitzungen zusammen. Der Sprecher leitet die Sitzungen und beruft die pfarreiliche Immobilienkommission zu ihren Sitzungen mit

einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Ergebnisse der Sitzung sind zu protokollieren.

- (7) Die pfarreiliche Immobilienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Teilnahme an einer als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Sitzung.
- (8) Die pfarreiliche Immobilienkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Ist ein Mitglied der pfarreilichen Immobilienkommission an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, ist eine Stellvertretung ausgeschlossen.
- (10) Unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme kann die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt.

§ 6

Geistliches Unterscheidungsverfahren; Methoden

- (1) Es gibt unterschiedliche Methoden der geistlichen Unterscheidung. Das geistliche Unterscheidungsverfahren folgt in der Regel der Methode nach Ignatius von Loyola (Unterscheidung der Geister); Ausnahmen richten sich nach § 7 Absatz 3. Die Entscheidung, welche Methode der geistlichen Unterscheidung gewählt wird, richtet sich nach § 7 Absatz 2 Buchstabe b.
- (2) Das geistliche Unterscheidungsverfahren ist vorzugsweise von einer vom Pfarrpastoralrat mit mindestens fünf Pfarreimitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu besetzenden Gruppe durchzuführen; § 5 Absatz 2 Satz 3 bis Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenvorstandes der Pfarrpastoralrat tritt. Ersatzweise kann das geistliche Unterscheidungsverfahren von der pfarreilichen Immobilienkommission durchgeführt werden. Die Entscheidung, wer das geistliche Unterscheidungsverfahren durchführt, richtet sich nach § 7 Absatz 2 Buchstabe c.
- (3) Der Pfarrer hat im Rahmen des geistlichen Unterscheidungsverfahrens stets Stimmrecht.

2. Abschnitt. Verfahren

1. Unterabschnitt. Vorbereitung und Information (1. Phase)

§ 7

Gemeinsame Sitzung

- (1) Der Pfarrer beruft schriftlich oder in Textform zu einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes und des Pfarrpastoralrates mit einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Der Verwaltungskordinator soll nach Möglichkeit ebenfalls an dieser Sitzung teilnehmen.
- (2) Gegenstand der Sitzung ist:
 - a) die Information über Inhalte und Ablauf des Unterscheidungsverfahrens sowie die Unterstützungen gemäß §§ 2 und 3,
 - b) die Wahl der Methode zur geistlichen Unterscheidung nach Maßgabe von Absatz 3,
 - c) die Entscheidung, welcher Personenkreis nach § 6 Absatz 2 das geistliche Unterscheidungsverfahren durchführt.
- (3) Bei Wahl einer anderen Methode als der Methode nach Ignatius von Loyola (Unterscheidung der Geister) ist diese gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikar darzulegen und bedarf seiner Zustimmung.

2. Unterabschnitt. Besetzung der pfarreilichen Immobilienkommission; Vorbereitungen für das geistliche Unterscheidungsverfahren (2. Phase)

§ 8

Berufung der Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission

- (1) Der Kirchenvorstand bestellt die Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission gemäß § 5 Absatz 1 bis 3.
- (2) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt die Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission zur konstituierenden Sitzung ein und informiert über ihre Aufgaben. Ist der Pfarrei ein Prozessbegleiter beigelegt, nimmt dieser als Gast an der Sitzung teil.

§ 9

Aufgaben der pfarreilichen Immobilienkommission während der zweiten Phase

Während der Dauer der zweiten Phase obliegen der pfarreilichen Immobilienkommission insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Kenntnisnahme der Immobilienporträts und entsprechenden Grundstücke und Gebäude; dazu sind alle Immobilien durch Begehung in Augenschein zu nehmen;
- b) die Ergänzung fehlender Angaben in den Immobilienporträts;
- c) die Kenntnisnahme des Pastoralkonzeptes und Klärung von Fragen mit dem Pfarrpastoralrat;

- d) die Prüfung von
- Möglichkeiten der Anmietung von Immobilien oder
 - anderen Nutzungsverhältnissen
- anstelle der Nutzung eigener Immobilien (externe Nutzungsmöglichkeiten) sowie die entsprechende Dokumentation;
- e) die Benennung einer Person, die für die Kommunikation federführend verantwortlich ist; diese Person soll nach Möglichkeit aus der Mitte der Mitglieder der pfarreilichen Immobilienkommission stammen;
- f) die Erarbeitung eines Konzeptes für die Kommunikation; dabei soll insbesondere festgelegt werden, wie und zu welchen Zeitpunkten über den Stand des Verfahrens informiert werden soll.

§ 10

Aufgaben zur Vorbereitung des geistlichen Unterscheidungsverfahrens

- (1) Während der Dauer der zweiten Phase obliegt dem Personenkreis, der das geistliche Unterscheidungsverfahren durchführt, die Kenntnisnahme der Immobilienporträts und entsprechenden Grundstücke und Gebäude; dazu sind alle Immobilien durch Begehung in Augenschein zu nehmen.
- (2) Die anwendungsbezogenen Einzelheiten der gewählten Methode der geistlichen Unterscheidung sind abzustimmen sowie Fragen zum Pastorkonzept mit dem Pfarrpastoralrat zu klären.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die vorstehenden Aufgaben bis spätestens zum Abschluss der dritten Phase erfüllt werden.

3. Unterabschnitt. Optionenentwicklung (3. Phase)

§ 11

Optionenentwicklung

- (1) Aufgabe der pfarreilichen Immobilienkommission während der dritten Phase ist es, mindestens zwei alternative Konstellationen von Primär- und Sekundärimmobilien unter Einbeziehung externer Nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln (Optionenentwicklung).
- (2) Die Optionen müssen jeweils folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) die Gewährleistung der Umsetzungsfähigkeit des Pastorkonzeptes der Pfarrei;
 - b) die Einhaltung der zu berücksichtigenden diözesanen Pastoralbelange nach § 17;
 - c) die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe des Simulationstools;
 - d) die Einhaltung der Vorgaben für Sonderfälle nach den §§ 18 bis 22.

- (3) Die pfarreiliche Immobilienkommission kann bei der Erarbeitung der Optionen die Pfarreiöffentlichkeit in geeigneter Weise, insbesondere durch die Veranstaltung von Workshops, frühzeitig einbeziehen.

§ 12

Vorabzustimmung durch den Kirchenvorstand; Vorlage an die pfarreiliche Immobilienkommission

- (1) Zunächst legt die pfarreiliche Immobilienkommission mindestens zwei nach § 11 entwickelte Optionen dem Kirchenvorstand zur Vorabzustimmung vor. Wenigstens zwei dieser Optionen bedürfen der Vorabzustimmung durch den Kirchenvorstand; anderenfalls regelt das Erzbischöfliche Generalvikariat das Nähere.
- (2) Die mindestens zwei Optionen, denen der Kirchenvorstand vorab zugestimmt hat, werden der Gruppe, die die geistliche Unterscheidung durchführt, vorgelegt.

§ 13

Beteiligung der Pfarreiöffentlichkeit

Die im Rahmen der Vorauswahl beschlossenen Optionen sind in geeigneter Weise der Pfarreiöffentlichkeit vorzustellen und zu erläutern. Den Mitgliedern der Pfarrei ist unter Angabe einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

4. Unterabschnitt. Geistliches Unterscheidungsverfahren; pfarreiliches Immobilienkonzept (4. Phase)

§ 14

Geistliche Unterscheidung; pfarreiliches Immobilienkonzept

- (1) Während der vierten Phase ist das geistliche Unterscheidungsverfahren hinsichtlich der von der pfarreilichen Immobilienkommission vorausgewählten Optionen durchzuführen.
- (2) Der Pfarrer lädt die Personen, die das geistliche Unterscheidungsverfahren durchführen, zur konstituierenden Sitzung ein. § 5 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.
- (3) Im Rahmen des geistlichen Unterscheidungsverfahrens ist zu gewährleisten, dass die Entscheidung auf der Grundlage des Pastorkonzeptes der Pfarrei und der diözesanen Pastoralbelange getroffen wird. Die im Rahmen der Beteiligung der Pfarreiöffentlichkeit mitgeteilten Stellungnahmen sind in das Unterscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Optionen dürfen nicht verändert und neue Optionen dürfen nicht gebildet werden.
- (4) Nach Abschluss des geistlichen Unterscheidungsverfahrens beschließt der durchführende Personenkreis eine der ihm vorgelegten Optionen und

damit das pfarreiliche Immobilienkonzept. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit derjenigen Personen, die das geistliche Unterscheidungsverfahren durchgeführt haben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem Kirchenvorstand, dem Pfarrpastoralrat und der pfarreilichen Immobilienkommission mitzuteilen sowie der Pfarreiöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

5. Unterabschnitt. Konkretisierung des pfarreilichen Immobilienkonzepts (5. Phase)

§ 15

Konkretisierung des pfarreilichen Immobilienkonzepts

- (1) Der Kirchenvorstand konkretisiert das im geistlichen Unterscheidungsverfahren beschlossene Immobilienkonzept.
- (2) Im pfarreilichen Immobilienkonzept ist nach Vorgabe durch die Gruppe, die die geistliche Unterscheidung durchgeführt hat, schriftlich darzulegen, dass die beschlossene Option zur Umsetzung des Pastorkonzepts der Pfarrei geeignet ist. Darüber hinaus muss das pfarreiliche Immobilienkonzept folgende Konkretisierungen aufweisen:
 - a) die Auflistung aller zukünftigen Orte kirchlichen Lebens innerhalb der Pfarrei, darunter
 - alle Primärimmobilien mit den zugehörigen Grundstücken unter Angabe der Grundbuchdaten;
 - alle für pastorale Zwecke potentiell extern anzumietenden Flächen und Räumlichkeiten mit Angaben zur Art, Größe und Lage sowie Angaben zum Vermieter;
 - Angaben zum pastoral genutzten Anteil bei gemischt genutzten Gebäuden;
 - b) die Auflistung aller Sekundärimmobilien mit den zugehörigen Grundstücken unter Angabe der Grundbuchdaten;
 - c) die Dokumentation der Wirtschaftlichkeit und die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Pfarrei auf Grundlage der Angaben des Simulationstools;
 - d) die Auflistung aller Orte innerhalb der Pfarrei, an denen regelmäßig die heilige Messe gefeiert werden soll;
 - e) den Zeitrahmen, in dem die pfarreilichen Sekundärimmobilien einer Konversion zugeführt werden sollen;
 - f) die Darstellung beabsichtigter baulicher Maß-

nahmen;

- g) die Darstellung der Nutzergruppen.
- (3) Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude auf und stellen diese Gebäude sowohl Primär- als auch Sekundärimmobilien dar, so ist ein zukünftig bestehender Außenflächenbedarf für die Primärimmobilie einschließlich der Lage und der Größe im pfarreilichen Immobilienkonzept gesondert aufzuführen.
- (4) Das pfarreiliche Immobilienkonzept bedarf der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Unterabschnitt. Genehmigung des pfarreilichen Immobilienkonzepts durch den Erzbischof (6. Phase)

§ 16

Genehmigung des pfarreilichen Immobilienkonzepts

- (1) Das pfarreiliche Immobilienkonzept ist dem Erzbischof von Hamburg bis spätestens zum 31. Dezember 2022 zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Genehmigungsversagung ist gegenüber der Pfarrei zu begründen. Das pfarreiliche Immobilienkonzept ist unter Berücksichtigung der Versagungsgründe anzupassen und erneut zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Kirchenvorstand und der Pfarrpastoralrat machen das genehmigte pfarreiliche Immobilienkonzept in geeigneter Weise gegenüber der Pfarreiöffentlichkeit bekannt.

3. Abschnitt. Diözesane Pastoralbelange

§ 17

Diözesane Pastoralbelange

- (1) Von den Pfarreien sind die folgenden diözesanen Pastoralbelange angemessen zu berücksichtigen:
 - a) Vorhaltung von würdigen Räumen zur gottesdienstlichen Versammlung in angemessener räumlicher Nähe für die Mitglieder der Pfarrei (Leitsatz 1);
 - b) Prüfung von Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten mit anderen kirchlichen und kommunalen Trägern; dies gilt auch für gottesdienstliche Zwecke (Leitsatz 2 und 4);
 - c) Förderung von Werken der Caritas; im Zweifel sind die räumlichen Bedarfe für caritative Zwecke höher zu gewichten, als Bedarfe solcher Gruppen, die keinen genuin seelsorglichen, liturgischen oder katechetischen Zweck verfolgen (Leitsatz 3);
 - d) gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten mit

Gemeinden von Katholiken anderer Herkunftssprache (Leitsatz 5);

- e) Schutz der Schöpfung, insbesondere durch ressourcenschonende, nachhaltige und klimafreundliche Maßnahmen (Leitsatz 6);
 - f) Stärkung von pastoral zukunftsfähigen Bereichen (Leitsatz 7).
- (2) Ergänzend sind der Pastorale Orientierungsrahmen für das Erzbistum Hamburg zu berücksichtigen sowie das als Anlage beigefügte Leitpapier „Diözesane Pastoralbelange im Rahmen der Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg“.

4. Abschnitt. Sonderfälle

§ 18 Sonderfälle

Ein Sonderfall im Sinne von § 8 Absatz 3 Buchstabe f RahO-VIR liegt in den folgenden Fällen vor: bei

- a) der gemischten Nutzung von Gebäuden (§§ 19 und 20);
- b) Grundstücksteilen (§ 21);
- c) diözesanen Grundstücken und Gebäuden mit pfarreilicher Nutzung (§ 22).

§ 19 Gemischte Nutzung von Gebäuden

- (1) Gemischt genutzte Gebäude sind einzelne Gebäude oder untrennbare Gebäudekomplexe, in denen unterschiedliche Nutzungen entweder der Pfarrei oder unterschiedlicher Rechtsträger erfolgen. Ein untrennbarer Gebäudekomplex liegt vor, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Nutzung baulich eng mit einander verbunden sind, insbesondere bei gemeinsamer Treppenhausnutzung.
- (2) Nutzungen im Sinne von Absatz 1 erfolgen als:
- a) Sakralbau,
 - b) Gemeindehaus,
 - c) Pfarrhaus,
 - d) Kindertageseinrichtung,
 - e) Wohnhaus,
 - f) sonstige, insbesondere gewerblicher Art.

§ 20 Besonderheiten für das Unterscheidungsverfahren; Folgen

- (1) Für gemischt genutzte Gebäude gilt im Rahmen der Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärimmobilien das Folgende:
- a) ein gemischt genutztes Gebäude kann nur einheitlich entweder als Primärimmobilie oder als Sekundärimmobilie klassifiziert werden;
 - b) ein gemischt genutztes Gebäude kann als Pri-

märimmobilie klassifiziert werden, wenn es zukünftig überwiegend für pastorale Zwecke genutzt wird; eine Nutzung auch für pastorale Zwecke liegt stets vor, wenn das Gebäude zum Teil als Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus oder Kindertageseinrichtung genutzt wird.

- (2) Wird ein gemischt genutztes Gebäude als Primärimmobilie klassifiziert, ist für das gesamte Gebäude eine allgemeine Instandhaltungs- und Modernisierungsrücklage nach § 6 des Gesetzes über Haushaltszuweisungen an die Pfarreien und pfarreiliche Haushaltsplanung (HZPG) quotäl entsprechend den Nutzungsarten zu bilden; das gilt auch dann, wenn das gemischt genutzte Gebäude lediglich teilweise für pastorale Zwecke genutzt wird.
- (3) Nicht für pastorale Zwecke genutzte Gebäudeteile einer Primärimmobilie können durch die Pfarrei insbesondere vermietet oder verpachtet oder in sonstiger Weise entgeltlich zur Nutzung überlassen werden.
- (4) Wird ein gemischt genutztes Gebäude als Sekundärimmobilie klassifiziert, kann die Pfarrei einen Teil des Gebäudes im Falle der Konversion gemäß § 14 RahO-VIR wieder anmieten. Der Raumbedarf ist im pfarreilichen Immobilienkonzept als anzumietende Fläche aufzuführen.

§ 21 Grundstücksteile

Teile eines Grundstücks können unter der Bedingung, dass sie im Rechtssinn teilbar sind, als Primär- oder Sekundärimmobilie klassifiziert werden. Bei einer Abtrennung sind die für einen bebauten Grundstücksteil vorzuhaltenden Freiflächen stets hinreichend zu berücksichtigen.

§ 22 Diözesane Grundstücke und Gebäude mit pfarreilicher Nutzung

Für Grundstücke und Gebäude, die im Eigentum des Erzbistums Hamburg, des Erzbischöflichen Stuhls oder des Erzbischöflichen Amtes Schwerin stehen und welche eine Pfarrei für pastorale Zwecke ganz oder teilweise weiterhin zu nutzen beabsichtigt oder erstmals nutzen möchte, ist ein entsprechender Bedarf gegenüber dem jeweiligen Eigentümer anzuzeigen. Eine Nutzung oder Mitnutzung kann nur in Betracht kommen, wenn der jeweilige Eigentümer das Grundstück oder Gebäude nicht für eigene Zwecke benötigt. Das Nähere wird einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

Zweiter Teil. Schlussbestimmungen

§ 23 Bezugnahme auf natürliche Personen

Soweit in diesem Dekret auf natürliche Personen Be-

zug genommen wird, gilt dies – ausgenommen Geistliche – für alle Personen gleich welchen Geschlechts.

§ 24

Inkrafttreten; Ausnahmen

- (1) Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 1 Absatz 1 gilt dieses Dekret auch für die Pfarrei St. Anna in Schwerin.
- (3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 kann der Erzbischöfliche Generalvikar Pfarreien, die mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2021 neu errichtet werden oder worden sind, eine Ausnahme hinsichtlich des zeitlichen Beginns der ersten Phase des Unterscheidungsverfahrens gewähren.

H a m b u r g, 8. September 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Anlage

(zu § 17 Absatz 2)

Diözesane Pastoralbelange im Rahmen der Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg

Die Vermögens- und Immobilienreform (VIR) im Erzbistum Hamburg möchte einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Pfarreien und diözesanen Einrichtungen leisten. Sie entsteht aus der Notwendigkeit der finanziellen Konsolidierung. Darüber hinaus soll sie den absehbaren Entwicklungen der katholischen Kirche im Norden, etwa der schwindenden Zahl aktiver Mitglieder, hauptamtlichen pastoralen Personals, dem Rückgang bei Kirchenbesuchern und sakramentalen Handlungen, Ertragseinbrüchen bei der Kirchensteuer und demografischen Entwicklungen entgegenkommen. Ziel ist es, die Strukturen zu verkleinern und zugleich zukunftsfähig aufzustellen. Die notwendigen Anpassungen bei der Anzahl und Nutzung der kirchlichen Immobilien dürfen nicht allein finanziellen Gesichtspunkten folgen. Mit dem Pastoralen Orientierungsrahmen (POR) hat sich das Erzbistum Hamburg eine inhaltliche Leitlinie gegeben, die Kriterien für die künftige Entwicklung formuliert. Aus dem POR und der nach dem Beratungsprozess zur strukturellen Umsetzung erfolgten Schwerpunktsetzung durch Erzbischof Stefan Heße in seiner Ansprache vom 9. November 2019 werden im Folgenden pastorale Belange formuliert, die bei der Umsetzung der VIR Berücksichtigung finden sollen. Sie verstehen sich als Leitlinien, die in der Umsetzung des VIR auf allen Ebenen in die Beratungen einfließen. Die folgenden Ausführungen kommentieren die Leitsätze des POR im Hinblick auf den Umgang mit kirchlichen Immobilien.

Leitsatz 1: gottnah - Wir leben unsere Erneuerung, indem wir uns für Gottes Gegenwart öffnen

Sichtbare Zeichen der kirchlichen Präsenz sind Kirchengebäude. Sie sind auch außerhalb des Gottesdienstes Orte geistlicher Einkehr und Gottsuche. Auch wenn pastorale Belange, etwa die geringe Zahl der Gottesdienstbesucher, die Aufgabe von Kirchenstandorten an vielen Stellen notwendig machen, ist es ein zentrales seelsorgliches Anliegen, den Kirchenmitgliedern in zumutbarer Nähe¹ auch in Zukunft würdige Räume für die gottesdienstliche Versammlung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auch die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Kirchgebäuden durch Gemeinden unterschiedlicher Konfessionen zu prüfen. Zudem bietet der Baukörper einer Kirche, etwa durch Umbauten, die Möglichkeit für eine Nutzung zu anderen seelsorglichen Zwecken (z. B. Integration von Gemeinderäumen, Büros oder Nutzung durch Kindertageseinrichtungen und soziale Einrichtungen). Kirchen können, etwa durch mobile Bestuhlung oder mobile Wände, auf die Bedarfe der sonntäglichen Gemeinde hin angepasst werden. An einigen Stellen mag es angebracht sein, den Gottesdienstraum in ein anderes gemeindliches Gebäude zu integrieren. Der freie Zugang für Besucher soll dabei gewährleistet sein. In die Planung der Kirchenräume sollen auch Kapellen und Gottesdiensträume in katholischen Einrichtungen einbezogen werden.

Leitsatz 2: berufen - Wir spüren der Größe unserer Berufung nach. Gott traut uns mehr zu als wir für möglich halten

Kirchliche Strukturen sind geschichtlich gewachsen. Die lange bewährte Grundausstattung von Gemeinden mit einer Kirche, einem Gemeindehaus und einem Pfarrhaus folgte Pastoralmodellen vergangener Jahrzehnte. Andere kirchliche Caritas- und Bildungseinrichtungen wurden häufig nach anfänglicher Zusammengehörigkeit auf dem Pfarrgelände in eigene Immobilien ausgegliedert. Die Zumutung der VIR besteht zu einem großen Teil darin, kirchliche Tätigkeiten wieder auf weniger Gebäude zu konzentrieren. Dabei ist gerade die Umnutzung von Gebäuden, insbesondere Kirchen, ein häufig schmerzhaft empfundener Einschnitt. Ziel der zukünftigen Immobiliennutzung muss es sein, gemeinsame Nutzungskonzepte mit anderen katholischen, evangelischen und kommunalen Einrichtungen und Initiativen zu suchen.

Ziel der von Gott gegebenen Berufung ist der Dienst an der „Heiligung der Welt“. Dies bedeutet, die Inhalte und Aufträge des Evangeliums, etwa im Bereich der Nächstenliebe, Bildung und im gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und in zeitgemäßer Form weiterzuentwickeln. Kirchliche und säkulare Räume sollen Begegnungsorte sein, die diesem Auftrag dienen. Ihr

¹ Die „zumutbare Nähe“ lässt sich schlecht mit konkreten Zahlen hinterlegen. Die Gegebenheiten im Erzbistum Hamburg in verdichteten städtischen Gebieten und weiten ländlichen Räumen lassen eine einheitliche Definition kaum zu. Schon jetzt fahren Gemeindeglieder über eine halbe Stunde zum nächsten Gottesdienstort. Bei Mitgliedern fremdsprachiger Gemeinden kann der Radius weitaus größer sein.

Zweck weist über die innergemeindlichen Tätigkeiten hinaus. Zu den pastoralen Zielen der VIR muss es gehören, die Kräfte zu bündeln und auch den häufig ehrenamtlichen Zeiteinsatz für das Gebäudemanagement zu mindern. Freie Kräfte werden für andere Tätigkeiten im Sinne des Evangeliums gebraucht.

Leitsatz 3: menschnah - Wir richten uns aus auf die Begabungen und Schätze der Menschen, die uns in ihren vielfältigen Lebenswirklichkeiten begegnen. Wir gehen an die Ränder der menschlichen Existenz. Als Kirche sind wir erfahrbar und glaubwürdig, wenn wir uns gemeinsam mit den Menschen für das Wachsen des Reiches Gottes einsetzen.

Mit dem Prozess zur Entwicklung der Pastoralen Räume ist spätestens deutlich geworden, dass kirchliches Leben nicht auf die Pfarreien beschränkt ist. Neben Bildungs- und Caritas-Einrichtungen sind auch die verschiedenen Gruppen, Initiativen und Orte neu ins Bewusstsein gerückt, an denen seelsorgliche Aufgaben und Verkündigung des Evangeliums ihren Platz haben. Dies reicht vom Religionsunterricht an staatlichen Schulen, über Krankenhäuser und Jugendverbände bis zur Straßensozialarbeit oder der Urlauberseelsorge. Auch in der Immobilienreform müssen die unterschiedlichen „Orte kirchlichen Lebens“ mitbedacht werden. Der Raumbedarf gerade der „randständigen“ Dienste an den Schnittstellen zur Gesellschaft muss in der zukünftigen Planung mitberücksichtigt werden. Im Zweifel sind die Bedarfe etwa in der Flüchtlingsarbeit, in der Zusammenarbeit mit den Tafeln, bei ehrenamtlicher Hausaufgabenhilfe oder bei der Wohnsitzlosenbetreuung als kirchlicher Kernauftrag höher zu bewerten als solcher Gruppen und Initiativen, die keinen genuin seelsorglichen, liturgischen oder katechetischen Zweck verfolgen.

Leitsatz 4: vernetzend - Wir suchen den Dialog nach innen und außen. Wir gestalten eine Pastoral, die verschiedene Orte kirchlichen Lebens vernetzt, Ökumene lebt und Kooperationen mit anderen religiösen und gesellschaftlichen Akteuren sucht.

Leitsatz 4 formuliert ein Grundprinzip der Immobilienreform. Die Reduzierung kirchlicher Räumlichkeiten bringt die Notwendigkeit der kooperativen Nutzung von Immobilien mit sich. Wichtige Kooperationspartner sind die nicht-katholischen Nachbargemeinden (auch bei gemeinsamer Kirchennutzung), aber auch kommunale Räume, Vereinshäuser oder private Anbieter. Dies betrifft vor allem auch die „großen Säle“ in Gemeindehäusern, die teilweise nur für wenige Veranstaltungen im Jahr genutzt werden. Insbesondere die katholischen Schulen, deren Gebäude zu einem erheblichen Teil aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, sind in ein gemeinsames Nutzungskonzept mit Pfarreien, Verbänden und der

Caritas mit einzubeziehen (Aulen, Klassenräume, Musikräume für Chorproben, Turnhallen). Auch zwischen den Gemeinden innerhalb einer Pfarrei gilt ein Kooperationsgrundsatz. So können gerade im städtischen Raum Gemeindehäuser z.B. auf ein zentrales Veranstaltungszentrum reduziert werden. Ähnliches gilt für Frei- und Grünflächen bei Außenaktivitäten. Zudem ist bei der VIR auf allen Ebenen zu prüfen, inwiefern Räumlichkeiten auch im Sinne eines finanziellen Beitrags zu deren Erhaltung besser ausgelastet und auch an andere Gruppen, Firmen oder Privatpersonen temporär oder dauerhaft vermietet werden können.

Leitsatz 5: weltkirchlich - Als katholische Kirche in der Diaspora knüpfen wir bereichernde Beziehungen in die Weltkirche hinein. Wir erfahren und schätzen diese Vielfalt auch in unserem Erzbistum. In dieser geschwisterlichen Perspektive lernen wir, auf neue Weise Kirche zu sein.

Das Erzbistum Hamburg umfasst eine große Zahl von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Die Zahl ihrer Gemeindemitglieder wächst. Der Bedarf von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nach zentralen Räumlichkeiten für den Gottesdienst, die Katechese und Gemeindeversammlungen ist teilweise hoch. Die Immobilienreform soll die Bedarfe der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in fairer Weise einbeziehen. Auf Seiten des Bistums muss geprüft werden, inwieweit diesen Gemeinden möglicherweise eigene Immobilien (auch Kirchen) zur Verfügung gestellt werden, in denen dann etwa die deutschsprachige Gemeinde vor Ort zu Gast ist. Zudem wäre zu überlegen, ob ein gewisser Teil der Erlöse aus Immobilienverkäufen oder Vermietungen zur Unterstützung weltkirchlicher Aufgaben, beispielsweise im Partnerbistum Iguazú zur Verfügung gestellt werden.

Leitsatz 6: solidarisch - Wir verpflichten uns zu einer neuen universalen Solidarität, die dem Wohl aller Geschöpfe dient. Mit aller Entschlossenheit setzen wir unsere Talente und unser Engagement ein, um nachhaltig mit der gesamten Schöpfung zu leben.

In der Nutzung, beim Umbau oder bei der Renovierung kirchlicher Gebäude soll auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Bauweise und Ausstattung geachtet werden. Wichtig ist bei der Bedarfsplanung eine gute Auslastung der verbleibenden Gebäude. In die Bauplanung soll, wo notwendig und möglich, der Energieverbrauch durch neue Heizungsanlagen, zusätzliche Dämmung, neue Fenster und ähnliche Maßnahmen verringert werden. Das Erzbistum hilft bei der Vorprüfung, Einrichtung und Finanzierung von Anlagen zur Gewinnung „grüner“ Energie.

Leitsatz 7: aufbrechend - Wir stellen uns auf einen

ständigen Aufbruch ein. Wir unterstützen, was uns mutig auf neue pastorale Wege führt.

Die Immobilienreform muss zugleich von Realismus und Aufbruchsbereitschaft geprägt sein. Zur realistischen Betrachtung gehört, dass die VIR aus wirtschaftlichen Gründen als Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen finanziellen Konsolidierung des Erzbistums angestoßen wurde. Es gehört auch zur Realität, dass das kirchliche Leben, vor allem in seiner gemeindlichen Form, an vielen Orten in den vergangenen Jahrzehnten zurückgegangen ist. Trotzdem ist an einigen Stellen das Raumangebot für die Größe der Gemeinde bei der sonntäglichen Eucharistiefeier oder bei Gemeindeveranstaltungen zu gering, an anderen Orten zu groß. Insofern vollzieht die VIR auch eine Anpassung des kirchlichen Raumangebots an die tatsächliche und prognostizierte seelsorgliche Aktivität.

In verschiedenen Bereichen ist das kirchliche Engagement gewachsen. Dies betrifft z.B. die Kindertagesstätten, Aktivitäten der Caritas oder die muttersprachlichen Gemeinden. Zudem haben sich auch die Nutzungsgewohnheiten etwa in Gemeindehäusern verändert und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Anpassungen mit Blick auf die weitere Entwicklung scheinen auch mit Blick auf das Innendesign, die Einrichtung oder die Barrierefreiheit von Räumen notwendig. Zudem hat sich im Zuge der Bildung neuer Pfarreien im Pastoralen Raum der Bedarf an Büros an den einzelnen Standorten stark verändert. Die demographische Entwicklung ist in den einzelnen Teilen des Erzbistums sehr unterschiedlich. Über das Kriterium der Erreichbarkeit soll auch im ländlichen Raum eine zumutbare kirchliche Präsenz gesichert werden, ob in einer eigenen oder in einer „fremden“ Immobilie.

Im Kern geht bei der VIR jenseits finanzieller Erwägungen darum, die Immobilien katholische Kirche in pastoraler Hinsicht zukunftsfähig auszurichten.

Die Erwägungen hinsichtlich der pastoralen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte sollen sich an realistischen Einschätzungen orientieren. Sie sollen zukunftsfähige Bereiche stärken. Diese Bereiche hat Erzbischof Stefan in seiner Ansprache 2019 beschrieben. Neue Projekte oder Ideen zur Umnutzung von Räumlichkeiten sollen in dieser Hinsicht geprüft werden.

Art.: 112

Gesetz über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg

Vom 1. September 2021

Eingangsformel

Nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht. Zur Schaffung dieses anderen Rechtsinstruments nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für juristische Personen im Erzbistum Hamburg, die öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören insbesondere
 - a) das Erzbistum Hamburg,
 - b) der Erzbischöfliche Stuhl zu Hamburg,
 - c) das Metropolitankapitel,
 - d) die Kirchengemeinden (Pfarreien) sowie
 - e) kirchliche Stiftungen, soweit diese nach ihrer Satzung oder ihrem Statut nach staatlichem Recht öffentlich-rechtlich verfasst sind.
 und deren jeweilige unselbstständige Einrichtungen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach Absatz 1.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 wird hiermit erlaubt, ohne dass hierzu ein gesonderter Vertrag nach § 29 Absatz 3 KDG zwischen diesen juristischen Personen abgeschlossen werden muss.
- (2) Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG einzuhalten.

§ 3

Regelung durch den Generalvikar

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. September 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 1. September 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 113

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auftragsdatenver- arbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg

Vom 13. September 2021

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg vom 1. September 2021 wird hiermit nachfolgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1

Umfang der Datenverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung umfasst insbesondere:

- a) die Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Ausstattung mit Hard- und Software von Arbeitsplatzcomputern;
- b) zentrale IT-Systeme (E-Mailsystem, Dateiablagesysteme, Archivierungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme);
- c) Personalverwaltung und -abrechnung, Besoldung, Finanzbuchhaltung, Buchführung;
- d) Kassengeschäfte, Spendenverwaltung, Immobilienverwaltung, Friedhofsverwaltung;
- e) das kirchliche Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden;
- f) Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Büchereien, Verwaltungsaufgaben für Bildungshäuser, Plattformbereitstellung für Onlineschulungen, Datenschutz Tätigkeiten;
- g) Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder sonstige entsprechende Veranstaltungen.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Hiermit wird die Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters wie folgt näher beschrieben: Bereitstellung, Administration, Betrieb, Durchführung und Betreuung der in § 1 genannten Arten der Verarbeitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit bei den in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Erzbistum Hamburg genannten juristischen Personen.
- (2) Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur

erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

- (3) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten und -kategorien:
 - a) Personenstammdaten, insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften;
 - b) Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonkontakte, E-Mail;
 - c) Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse;
 - d) Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Bankdaten;
 - e) Planungs- und Steuerungsdaten;
 - f) kirchliche und kommunale Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz;
 - g) Daten zur Personalverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsdaten und Vergütung;
 - h) Daten für die Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder;
 - i) Daten für die Verwaltung von Büchereien;
 - j) Daten für die Verwaltung von Schulen und pädagogischen Netzen;
 - k) Daten für die Verwaltung von Bildungshäusern;
 - l) Daten für die Verwaltung von Beratungsstellen, insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatung;
 - m) personenbezogene Vorgangsdaten in Akten.
- (4) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - a) Kirchenmitglieder einschließlich deren Familienangehörige;
 - b) Abonnenten, Lieferanten, Kunden;
 - c) Dienstnehmer im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG;
 - d) Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte, sonstige Dritte;
 - e) Ansprechpartner.

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung oder ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gemäß § 29 Absatz 4 Buchstabe c, § 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 KDG und den

einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Absatz 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.

- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind das Konzept zur Löschung, das Recht auf Vergessenwerden, die Berichtigung, die Datenportabilität und die Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Dem Verarbeiter obliegen neben der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung zudem die gesetzlichen Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß § 26 Ab-

satz 5, § 29 Absatz 4 Buchstabe b, § 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 29 Absatz 4 Buchstabe c, § 26 KDG.
- d) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- f) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

Unterauftragsverarbeitung

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter insbesondere als Telekommunikationsleistungen, Post- und

Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen. Die Unterrichtung muss mindestens in Textform erfolgen.
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Absatz 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters. Die Zustimmung bedarf der Textform. Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7

Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch

- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8

Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden,
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung,
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

§ 9

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich in Textform.
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hier-von ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung, hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11 Natürliche Personen

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dies – ausgenommen Geistliche – für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 13. September 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 114

Mitteilung über die Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg

Für die Dauer der Amtsperiode vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2025 ist die Kirchliche Schlichtungsstelle wie folgt besetzt:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Michael Nau
AS-LAW Michael Nau Rechtsanwalt

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Wulf Benning
Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein

Beisitzerinnen und Beisitzer auf Dienstgeberseite:

1. **Herr Volker Krüger**
Geschäftsführer der Marien-Krankenhaus Lübeck gGmbH
2. **Herr Pfarrer Karl Schultz**
Katholische Pfarrei St. Joseph (Hamburg-Altona)
3. **Herr Michael Focke**
Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
4. **Frau Dr. Christina Schmidt**
Verwaltungsdirektorin des Wilhelmsburger Krankenhauses Groß-Sand

Beisitzerinnen und Beisitzer Dienstnehmerseite:

Caritasbereich:

1. **Frau Britta Ebert-Bohn**
Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e. V.
2. **Herr Stephan Eichen**
Malteser Krankenhaus St. Franziskus-Hospital Flensburg
3. **Herr Christoph Maerz**
Katholisches Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gGmbH Hamburg

Verfasster Bereich:

4. **Herr Christoph Mainka**
Katholische Pfarrei St. Knud (Husum)
5. **Frau Sabine Mielke**
Katholische KITA und Familienzentrum St. Bonifatius Lübeck
6. **Herr Johann Jacob Müller**
Don Bosco Schule – Grundschule Rostock

H a m b u r g, 9. September 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 115

Bekanntmachung über die geänderte Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen

1. Nach § 9 Absatz 2 der Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsverordnung – PrBVO) vom 19. Januar 2021 nehmen die Beträge der Entgelttabellen für Pfarrhaushälterinnen der Anlage 2 zur PrBVO an den linearen

Entgeltveränderungen im selben Umfang der von der Regional-KODA Nord-Ost für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg jeweils beschlossenen Änderungen gleichzeitig teil.

Nach § 9 Absatz 3 PrBVO ist der Generalvikar ermächtigt, Anpassungen der Entgelttabellen für Pfarrhaushälterinnen nach der Anlage 2 zur PrBVO im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

2. Aufgrund des Beschlusses der Regional- KODA Nord-Ost vom 25. März 2021, der zum 1. April 2021 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt worden ist (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 7, Art. 85, S. 135 f., v. 25. Juni 2021), ergeben sich folgende neue Tabellenwerte der Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen in Ziffer 2.1.1. der Anlage 2 zur PrBVO, die hiermit bekannt gemacht werden:

Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen

(gültig ab 01.04.2021)

ab 04.21	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.202,51 €
Stufe 2	1.979,88 €	2.396,00 €
Stufe 3	2.012,63 €	2.442,92 €
Stufe 4	2.053,59 €	2.509,87 €
Stufe 5	2.091,77 €	2.657,03 €
Stufe 6	2.190,05 €	2.810,98 €

(gültig ab 01.04.2022)

ab 04.22	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.242,16 €
Stufe 2	2.015,52 €	2.439,13 €
Stufe 3	2.048,86 €	2.486,89 €
Stufe 4	2.090,55 €	2.555,05 €
Stufe 5	2.129,42 €	2.704,86 €
Stufe 6	2.229,47 €	2.861,58 €

H a m b u r g, 8. September 2021

L. S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 116

Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie

Vom 12. August 2021

§ 1 Regelungsbefugnis

Dem Generalvikar wird hiermit gemäß can. 30 Co-

dex Iuris Canonici das Recht gewährt, die anlässlich der Corona-Pandemie zum Gesundheitsschutz oder zur Umsetzung staatlicher Vorgaben erforderlichen Regelungen durch allgemeine Dekrete vorübergehend zu treffen, ausgenommen für die Bereiche Liturgie und Gottesdienst. Dies schließt Regelungen für den Bereich von Pfarreiorganen und Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher sowie von Wahlvorständen ein.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 13. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das **Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie** vom 16. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 33, S. 28, v. 23. März 2020) außer Kraft.

H a m b u r g, 12. August 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 117

Kollekte an den Allerseelen-Gottesdiensten, Dienstag, 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ überwiesen werden auf das folgende Konto bei der Darlehnskasse Münster, IBAN DE56 4006 0265 0000 0051 00; BIC GENDODEM1DKM. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44, E-mail: info@renovabis.de; Internet: www.renovabis.de

H a m b u r g, 10. August 2021

Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 118

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

H a m b u r g, 14. September 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 119

Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2022 ein Jubiläum feiern, im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung, der Neuen Kirchenzeitung sowie dem Osnabrücker Kirchenboten mitzuteilen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 15. Oktober 2021 im Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Email: baens@erzbistum-hamburg.de, anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, so werden die Namen in die entsprechende Veröffentlichung aufgenommen und an die oben bezeichneten Publikationsorgane weitergegeben.

H a m b u r g, 11. September 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 120

Direktorium 2021/2022

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint wieder das Direktorium für das Erzbistum Hamburg und die Bistümer Hildesheim und Osnabrück. Den Vertrieb für Hamburg erfolgt über die Dombuchhandlung Osnabrück. Zusätzlich besteht jetzt auch die Möglichkeit des Fortsetzungsbezuges. Dies bedeutet, dass Sie jeweils die aktuelle Ausgabe automatisch nach Erscheinen erhalten. Selbstverständlich können Sie jederzeit die Menge, die Lieferadresse etc. beim Vertrieb der Dombuchhandlung Osnabrück ändern.

Bitte bestellen Sie direkt in der Dombuchhandlung Osnabrück, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 3573820; Fax 0541 3573829; Email: bestellservice@dom-buchhandlung.de. Bei Ihrer Bestellung geben Sie bitte an, ob Sie eine Einzellieferung wünschen und Sie jedes Jahr neu bestellen oder ob Sie eine Lieferung mit Fortsetzung möchten, dann erhalten Sie es im kommenden Jahr automatisch.

H a m b u r g, 11. September 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

9. August 2021

F o x, Gesine; bisher: Co-Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Güstrow – Bützow – Teterow – Matgendorf; ab dem 4. September 2021: Entpflichtung als Co-Leitung für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Güstrow – Bützow – Teterow – Matgendorf

H u b e r t, Rudolf; bisher: Moderator für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Güstrow – Bützow – Teterow – Matgendorf; ab dem 4. September 2021: Entpflichtung als Moderator für die Entwicklung des Pastoralen Raumes Güstrow – Bützow – Teterow – Matgendorf

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

3. August 2021

S e l l e n s c h l o, Tobias; bisher: Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow, Pfarradministrator der Pfarreien St. Antonius von Padua in Bützow, St. Petrus in Teterow und Hl. Familie in Matgendorf sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Bützow – Güstrow – Teterow – Matgendorf; ab dem 5. September 2021: Pfarradministrator der Pfarrei

Heilige Familie, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow mit dem Titel Pfarrer

P l i e s c h, Hildegard; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei St. Antonius in Bützow; ab dem 5. September 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilige Familie, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow mit den Basisstellen „Glaubensverkündigung für Erwachsene“ mit einem Stellenanteil von 50 % und „Projekte in der Kinder- und Jugendpastoral“ mit einem Stellenanteil von 25 %

T a u t o r a t, Juliane; bisher Gemeindefereferentin der Pfarreien Hl. Familie in Matgendorf und St. Petrus in Teterow; ab dem 5. September 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilige Familie, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow mit den Basisstellen „Diakonie“ mit einem Stellenanteil von 50 % und „Projekte in der Kinder- und Jugendpastoral“ mit einem Stellenanteil von 25 %

9. August 2021

H e l l w i g, Raphaela; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilige Edith Stein, Schloßstraße 11 in 19288 Ludwigslust; ab dem 1. September 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilige Edith Stein, Schloßstraße 11 in 19288 Ludwigslust mit dem Schwerpunkt „Katechese und Glaubenskommunikation“ sowie Krankenhausseelsorgerin im katholischen Marienkrankenhaus in Lübeck in Zuordnung zur Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck mit jeweils einem Stellenanteil von 50 %

11. August 2021

O p a r a h CSSp, P., Francis Ulochukwu; bisher: Pastor der Pfarreien St. Petrus in Teterow und Hl. Familie in Matgendorf; ab dem 5. September 2021: Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Familie mit dem Titel Pastor, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow mit der Projektstelle „Liturgie“ mit einem Stellenanteil von 50 %

A m o w e, Peter Temitope; bisher: Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral des Pastoralen Raumes Güstrow – Bützow – Matgendorf – Teterow; ab dem 5. September 2021: Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Familie mit dem Titel Pastor, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow mit der Projektstelle „Liturgie“ mit einem Stellenanteil von 50 %

20. August 2021

M e i r i t z, Marc; bisher: Diakon im Hauptberuf als Landesbeauftragter für die Polizeiseelsorge

in der Freien und Hansestadt Hamburg mit einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 1. Dezember 2021 zusätzlich: Pastorale Mitarbeit als Diakon im Hauptberuf mit der Schwerpunktstelle „Diakonie“ der Pfarrei Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg-Langenhorn mit einem Stellenanteil von 50 %

24. August 2021

K r a f t, Johann; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph in Parchim mit der Filiale St. Thomas in Crivitz sowie der Kapellen des Caritas Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus und des Edith-Stein-Hauses in Parchim; ab dem 1. September 2021 bis zur Gründung der neuen Pfarrei am 16. Januar 2022 zusätzlich: Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu in Lübz

I b e m e r e, Daniel Kelechi; ab dem 15. September 2021 bis zunächst zum 31. Dezember 2021: Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Ansvetus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg

25. August 2021

H a a r t, Dr., Dorothee; Pastoralreferentin als Krankenhausseelsorgerin im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in Zuordnung zu der Pfarrei St. Bonifatius Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 1. September zusätzlich: Mitglied der Ökumenekommission des Erzbistums Hamburg

31. August 2021

S t y s, Dr., Wojciech; ab dem 1. September 2021: Pfarrvikar für die Polnische Katholische Mission in Hamburg mit dem Titel Pastor, gleichzeitig Seelsorger in deutscher Sprache im Pastoralen Raum Süderelbe im Umfang von 25 %

1. September 2021

K l i m e k, Robert; Referent für den Personaleinsatz im Referat Pastorales Personal; ab dem 1. September 2021 zusätzlich: Ansprechpartner im Referat Pastorales Personal für die Gruppe der Diakone im Erzbistum Hamburg

Adressänderung:

Pfarrer i.R. Hans-Theodor Purbst ist umgezogen. Sie erreichen ihn ab sofort unter der Adresse: G.-Galilei-Str. 22, 19063 Schwerin, mobil Nr. 0151 20224116; Email: htpurbst@gmail.com

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 293

Erzbistum Hamburg

September 2021

Selbstfürsorge für Frauen

Der pax christi-Regionalverband Osnabrück/Hamburg lädt zusammen mit der kfd im Bistum Osnabrück zu einem Frauenseminar ein.

Am 26. und 27. November geht es im Osnabrücker Priesterseminar um „Selbstfürsorge in schwierigen Zeiten: ich bin mir selber eine gute Freundin“. In der Ausschreibung heißt es:

„Wir kennen wohl alle die Erfahrung, wie gut es tut, wenn eine gute Freundin sich uns zuwendet. Mindestens genauso wichtig ist es, dass wir uns selber liebevoll zuwenden. Stattdessen nörgeln wir oft an uns selber herum und werten uns ab, lassen uns selbst damit im Stich.

Von mir selbst aber kann ich mich letztlich nicht abwenden. Deshalb ist es so wichtig, zu lernen, gut mit mir selber umzugehen, gut für mich zu sorgen und Mitgefühl für mich zu entwickeln. Dann wird es auch leichter mit schwierigen Gefühlen umzugehen.

In diesem Seminar wollen wir Raum schaffen für eine liebevolle, mitfühlende Haltung uns selbst gegenüber. Selbstfürsorge heißt: wenn es mir selbst gut geht, kann ich erst dann auch gut für andere da sein.

Sie sind eingeladen, im Kreis von anderen Frauen sich Zeit zu nehmen für liebevolle Zuwendung zu sich selbst, zum Auftanken für die Seele.

Methoden: Meditation, Sitzen in Stille, Achtsamkeitsübungen, Körperwahrnehmung und Bewegung, Zeiten im Schweigen und Austausch

Referentin: Sigrid Nötzel, Sozialtherapeutin, Meditationsbegleiterin

Kosten: 95 Euro, für kfd-Mitglieder 85 Euro (bei Vorlage des Mitgliedsausweises)

Termin: Freitag, 26. November, 17.30 Uhr bis Samstag, 27. November, 19 Uhr

Ort: Priesterseminar, Große Domsfreiheit 5, Osnabrück

Veranstalter: pax christi-Regionalverband OS/HH in Kooperation mit der kfd

Information und Anmeldung: pax christi-Regionalverband OS/HH, Lohstraße 42, 49074 Osnabrück, Telefon 05 41 / 2 17 75, Mail: os-hh@paxchristi.de

Anmeldeschluss: 7. November.

Begrenzte Teilnehmerinnenzahl (12 Personen); coronabedingt können sich Änderungen ergeben.

Entdeckungsreise in Bildern

Wie würde man heute den Sündenfall, die Arche Noah, das letzte Abendmahl bildlich darstellen? Die Fotografien und Geschichten des Buches „Nach dem Paradies“ verdeutlichen eine kulturelle Entdeckungsreise von Kindern und Jugendlichen zu Kunstwerken, die sich auf Szenen und Motive des Alten und Neuen Testaments beziehen. Die Interpretation durch Übertragung in die eigene Lebenswelt stand im Vordergrund des Projektes, das in Kooperation der Hamburger Deichtorhallen mit dem Kulturforum²¹ der katholischen Hamburger Schulen entstand. Herausgekommen ist ein kreatives Zusammenspiel, eine Entdeckungsreise in Bildern zu bekannten Orten in Hamburg wie Planten un Blomen, Tierpark Hagenbeck, St.-Pauli-Stadion. Die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler sowie des Fotografen André Lützen werden als Bildband in Referenz auf Aby Warburgs Mnemosyne-Konzept präsentiert. Zeitgleich mit dem Erscheinen des Buches zeigen die Deichtorhallen Hamburg in der Sammlung Falckenberg „Aby Warburg: Bilderatlas Mnemosyne – Das Original“.

Bibliografie: Birgit Hübner / Bettina Knauer (Hg.): Nach dem Paradies. Entdeckungen in Bildern, Ellert & Richter Verlag, 152 Seiten mit zahlreichen Fotos, ISBN 978-3-8319-0797-7, 20,00 Euro

Bibel kreativ

Vierzehn Frauen und Männer haben sich in den vergangenen Wochen kreativ mit einer Bibelstelle beschäftigt, die für sie eine besondere Bedeutung hat. Ihre Werke sind ab dem 26. September im Gemeindehaus St. Olaf in Hamburg-Horn (Speckenreye 41b) zu sehen. Im Rahmen der Ausstellung finden Führungen, Gesprächsrunden und geistliche Veranstaltungen statt, so etwa ein Workshop zum Magnificat, dem Lobgesang Mariens. Wer den Weg nicht machen möchte, kann die Werke auch auf der Internetseite www.

san-damiano-hamburg.de ansehen.

Die Ausstellung ist bis zum 24. Oktober zu sehen.

Sie ist sonntags von 10.30 bis 11 Uhr, dienstags

von 10 bis 12 Uhr, donnerstags von 14 bis 17
Uhr und nach Absprache (Tel. 0170 151 39 91)
geöffnet. Der Eintritt ist frei.